

An die  
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses  
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.  
der hierzu geschlossenen Vereinbarung  
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/2831**  
VORLAGE

DER CHEF DER  
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: [Poststelle@stk.rlp.de](mailto:Poststelle@stk.rlp.de)  
[www.stk.rlp.de](http://www.stk.rlp.de)

23. November 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-50#2022/56		Laura Wolf	06131 16-4096
0506-2#2022/8-0201		<a href="mailto:Laura.Wolf@stk.rlp.de">Laura.Wolf@stk.rlp.de</a>	06131 16-17-4096
221.0006			

Bitte immer angeben!

**Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung**  
**hier: Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis)**  
- Elektronische Anlage -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis).

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

**Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die  
Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines  
Gebührenverzeichnis)**

**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die in der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. S. 277), geändert durch Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 31), BS 2013-1-1, enthaltenen Gebühren sind an die nach Maßgabe des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 2021 (MinBl. S. 190) geänderten Richtwerte anzupassen.

**B. Lösung**

Die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) wird an die aktuellen Personal- und Sachkosten angepasst.

Die Regelungen haben keine Auswirkung auf die zukünftige Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

### **C. Alternativen**

Ohne die Anpassung des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses können Gebühren nicht beziehungsweise nicht in Gänze erhoben werden.

### **D. Kosten**

Durch die Anpassung der in der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) enthaltenen Gebühren an die in dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 2021 veröffentlichten Richtwerte entstehen keine Kosten. Insgesamt ist mit Gebührenmehreinnahmen zu rechnen, deren Höhe nicht beziffert werden kann.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt, weil den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine neuen Aufgaben übertragen werden.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

**Dritte Landesverordnung**  
**zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren**  
**für Amtshandlungen allgemeiner Art**  
**(Allgemeines Gebührenverzeichnis)**  
**Vom ...**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. S. 277), geändert durch Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 31), BS 2013-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
  - a) „25,70“ durch „25,83“,
  - b) „17,51“ durch „19,05“,
  - c) „15,08“ durch „16,56“ und
  - d) „12,72“ durch „14,28“.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In lfd. Nr. 1 und 2.1 werden die Worte „bei einem Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten“ durch die Worte „bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten“ ersetzt.
  - b) In lfd. Nr. 1 und 2.1 wird die Angabe „38,00 bis 760,00“ jeweils durch die Angabe „29,00 bis 855,00“ ersetzt.
  - c) In lfd. Nr. 2.2 wird die Angabe „12,00 bis 180,00“ durch die Angabe „14,00 bis 200,00“ ersetzt.
  - d) In lfd. Nr. 3.1 wird die Zahl „5,50“ durch die Zahl „6,00“ ersetzt.
  - e) In lfd. Nr. 3.3 wird die Zahl „500,00“ durch die Zahl „540,00“ ersetzt.
  - f) In lfd. Nr. 4.1 wird die Zahl „15,00“ durch die Zahl „16,50“ ersetzt.
  - g) In lfd. Nr. 4.2 wird die Zahl „175,00“ durch die Zahl „190,00“ ersetzt.

- h) In lfd. Nr. 5.1 wird die Angabe „42,00 bis 410,00“ durch die Angabe „45,00 bis 445,00“ ersetzt.
- i) In lfd. Nr. 5.2 wird die Angabe „16,50 bis 410,00“ durch die Angabe „17,50 bis 445,00“ ersetzt.
- j) In lfd. Nr. 5.3 wird die Angabe „16,50 bis 820,00“ durch die Angabe „17,50 bis 885,00“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den ... ..... 2022

Die Ministerpräsidentin

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 22. August 2017 (MinBl. S. 333) wurde durch das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 2021 (MinBl. S. 190) neu gefasst. Aufgrund der eingetretenen Veränderungen der Personal- und Sachkosten war eine Anpassung der Richtwerte an die gestiegenen Kosten erforderlich; die Erhöhungen betragen durchschnittlich 7,83 v. H.

Die Richtwerte sind dazu bestimmt, insbesondere den Ressorts einen Anhalt für die Fortschreibung der derzeitigen Gebührensätze und für die Festsetzung der Gebührensätze für neu in die einzelnen Landesverordnungen aufzunehmende Tatbestände gemäß den §§ 3 und 25 Abs. 1 und 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, sowie den betreffenden Behörden eine Orientierungshilfe für die Festsetzung von Gebühren innerhalb von Gebührenrahmen gemäß § 9 Abs. 1 LGebG zu geben. Die Richtwerte dienen dem Ziel, im Rahmen des Kostendeckungsprinzips einzelne wichtige Kostenfaktoren einheitlich festzulegen. Hierdurch lassen sich in den verschiedenen Verwaltungsbereichen bei der Ermittlung desselben oder eines vergleichbaren Aufwands ungleiche Ergebnisse vermeiden.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die in der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. S. 277), geändert durch Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 31), BS 2013-1-1, enthaltenen Gebühren an die in dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 2021 veröffentlichten Richtwerte angepasst; Einzelheiten zur Berechnung der Richtwerte ergeben sich aus den Anlagen 1a und 1b des Rundschreibens.

Die vorliegende Verordnung schafft die Grundlage für Mehreinnahmen des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte. Zusätzliche Kosten sind nicht damit verbunden, sodass auch nicht näher auf das Konnexitätsprinzip einzugehen ist.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung wird abgesehen, weil der vorliegende Verordnungsentwurf weder von großer Wirkungsbreite noch mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist.

Der Gender-Mainstreaming-Gedanke wirkt sich nicht aus. Die Kostenregelungen haben keinen Einfluss auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern. Der Verordnungsentwurf wirkt sich nicht auf die zukünftige Bevölkerungs- und Altersentwicklung aus, da die Kostenregelungen für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen gelten. Der demografische Wandel wird nicht berührt. Durch den Verordnungsentwurf werden keine neuen Informationspflichten eingeführt oder bestehende Informationspflichten geändert. Auch sind keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten, da keine neuen Pflichten begründet werden.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die bisher gültigen Richtwerte wurden bezogen auf alle Einstiegsämter um durchschnittlich 7,83 v. H. erhöht. Die nach Zeitaufwand zu bemessenden Gebühren werden an die Entwicklung der Richtwerte angepasst.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu den Buchstaben a und b**

In der bisherigen Fassung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) sind die Leistungen in den Tz. 1 und 2.1 der Anlage bis zu einem Zeitaufwand von 45 Minuten kostenfrei. Unter Berücksichtigung des im LGebG geltenden Kostendeckungsprinzips und dem Aspekt, dass vergleichbare Amtshandlungen in anderen Besonderen Gebührenverzeichnissen lediglich bis zu einem Zeitaufwand von 30 Minuten kostenfrei gestellt werden, wird die Kostenfreistellung der in Tz. 1 und 2.1 der Anlage benannten Amtshandlungen von 45 Minuten auf 30 Minuten verringert.

Die Rahmengebühren werden entsprechend der Kosten für den Zeitaufwand für das erste Einstiegsamt angepasst. Die untere Grenze der Rahmengebühr wird neu mit einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten berechnet. Durch diesen Gebührenrahmen können auch Amtshandlungen der übrigen Einstiegsämter entsprechend berücksichtigt werden.

##### **Zu Buchstabe c, d, e und f**

Der obere Gebührenrahmen wird in Höhe von 7,83 v. H. an die gestiegenen Personal- und Sachkosten unter Berücksichtigung der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes der Amtshandlung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner angepasst und gerundet.



### **Zu Buchstabe g, h und i**

Der untere und obere Gebührenrahmen wird in Höhe von 7,83 v. H. an die gestiegenen Personal- und Sachkosten unter Berücksichtigung der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes der Amtshandlung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner angepasst und gerundet.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.